Rechtsschutzordnung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Sachsen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die DSTG Landesverband Sachsen gewährt ihren Mitgliedern nach Maßgabe der nachstehenden Rechtsschutzordnung Rechtsschutz.

§ 2 Voraussetzungen, Art, Inhalt, Umfang, Beendigung des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz wird ausschließlich über die Dienstleistungszentren des dbbbeamtenbund und tarifunion und nur nach Maßgabe der dort zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel gewährt. Voraussetzungen, Art, Inhalt, Umfang, Obliegenheiten des Rechtsschutzbeantragenden sowie Beendigung des Rechtsschutzes regeln sich nach der Rahmenrechtsschutzordnung des dbbbeamtenbund und tarifunion in der jeweils gültigen Fassung sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Rahmenrechtsschutzordnung des dbbbeamtenbund und tarifunion ist dieser Rechtsschutzordnung in der Anlage beigefügt. Sie kann des Weiteren in der DSTG-Landesgeschäftsstelle, beim dbb Landesbund Sachsen oder beim dbb in Berlin bezogen werden.

§ 3Begriff des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.

(2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates bzw. einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl der Mitgliedsgewerkschaft.

(3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 4 Rechtsschutzkosten

(1) Die Gewährung des Rechtsschutzes erfolgt grundsätzlich kostenlos, mit Ausnahme der in der Rahmenrechtsschutzordnung des dbbbeamtenbund und tarifunion vorgesehenen Regelungen und nachfolgender Ergänzungen.

(2) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes können vom Einzelmitglied zurückgefordert werden, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus der DSTG Landesverband Sachsen austritt.

(3) Soweit bei Verfahrensrechtsschutz keine Aussicht auf Erfolg besteht, wird das Mitglied mit 30% an den Gesamtkosten des Verfahrens (einschließlich den gegnerischen Anwalts- und Reisekosten) beteiligt. Auf Antrag kann die Landesleitung der DSTG Landesverband Sachsen davon absehen.

(4) Soweit das Mitglied einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner oder einen Dritten hat, ist es verpflichtet, die vom dbb verauslagten Kosten einzuziehen und sie an den dbb Bund abzuführen.

§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.
Die DSTG Landesverband Sachsen haftet im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Rechtsschutzgewährung bzw. der Rechtsschutz enden automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

(1) Zum Erlangen des Rechtsschutzes richtet das Mitglied seinen formellen, schriftlichen Antrag bezogen auf das Rechtsschutzanliegen an die DSTG Landesverband Sachsen. Diese leitet ihn mit einer Stellungnahme an das zuständige dbbDienstleistungszentrum weiter.

Für die Einhaltung von Fristen ist das Mitglied selbst verantwortlich. Die DSTG Landesverband Sachsen achtet nicht auf die Einhaltung von Fristen.

(2) Dem Antrag auf Rechtsberatung/Verfahrensrechtsschutz sind alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen (wie z. B. Arbeits- und Änderungsverträge, Anträge und Bescheide, eine aktuelle Bezüge- oder Gehaltsmitteilung) sowie eine eingehende Sachverhaltsdarstellung beizufügen.

(3) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner erneuten Rechtsschutzgewährung.

(4) Der Verfahrensrechtsschutz wird nur dann gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Besteht keine Aussicht auf Erfolg, kann der Rechtsschutz versagt werden.

(5) Beim Beratungsrechtsschutz (§ 2 Abs. 2 RSO DSTG Landesverband Sachsen) führen die Mitarbeiter des DBB Dienstleistungszentrums Ost nach Absprache mit dem Sächsischen Beamtenbund (sbb) Sprechtage zur Rechtsberatung durch. Zu diesen Sprechtagen hat jedes Mitglied der DSTG Landesverband Sachsen Zugang. Die Sprechtage sind auf der Internetseite des sbb und der DSTG Landesverband Sachsen bekannt gegeben. Eine Terminvereinbarung ist erforderlich.

(6) Die den Rechtsschutz gewährende Stelle ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Rechtsschutzordnung tritt durch Beschluss des Gewerkschaftstages in Dresden am 20.09.2012 in Kraft.